

14.08.2026

Resolution zur Wiederanordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bundesstraße 27 im Abschnitt zwischen dem Parkplatz an der Burg Ludwigstein und Werleshausen**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf beschließt die nachfolgende Resolution. Der Magistrat wird beauftragt, die Resolution dem Werra-Meißner-Kreis als zuständiger Straßenverkehrsbehörde sowie Hessen Mobil als der für die Bundesstraße 27 zuständigen Straßenbauverwaltung zu übermitteln und um Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung zu bitten. Nachrichtlich sind die Stadt Witzenhausen und der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises zu unterrichten. Über das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Begründung:

Die CDU-Fraktion hat sich in ihrer Sitzung am 6. August 2026 mit Vertretern des Arbeitskreises Radweg und Bahnhofstestelle Oberrieden beraten. Sie hält eine Befassung der Stadtverordnetenversammlung aus den nachstehenden Gründen für geboten.

Der Stadtteil Oberrieden ist der einwohnerstärkste Stadtteil unserer Stadt. Die Verbindung nach Witzenhausen ist für seine Einwohnerinnen und Einwohner eine Alltagsverbindung. Die Verkehrsanbindung eines Stadtteils und die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner auf dieser Verbindung sind nach Auffassung der Fraktion Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Stadtverordnetenversammlung ist deshalb befugt, sich hierzu zu äußern, auch soweit der betroffene Straßenabschnitt außerhalb der Gemarkungsgrenze liegt.

Es ist uns bewusst, dass die Anordnung verkehrsrechtlicher Beschränkungen auf der Bundesstraße 27 außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in der Zuständigkeit der Stadt liegt. Zuständig ist der Werra-Meißner-Kreis als untere Straßenverkehrsbehörde. Träger der Straßenbaulast ist der Bund, vertreten durch das Land Hessen in der Bundesauftragsverwaltung und operativ durch Hessen Mobil. Die vorgeschlagene Resolution enthält deshalb bewusst keine Anordnung, sondern eine an die zuständigen Stellen gerichtete Aufforderung und Bitte um Prüfung.

Die Beschränkung auf 60 Kilometer je Stunde war Ende des Jahres 2024 angeordnet und Anfang des Jahres 2026 wieder aufgehoben worden. Nach den der Fraktion vorliegenden Angaben wurde die Aufhebung damit begründet, dass eine besondere Gefährdung von Radfahrenden nicht erkennbar sei und der Abschnitt nur in geringem Umfang von Radfahrenden genutzt werde. Diese Begründung überzeugt aus zwei Gründen nicht.

Zum einen ist die geringe Zahl der Radfahrenden nicht für einen Beleg der Ungefährlichkeit des Abschnitts. Sie ist im Gegenteil auch Folge der als bedrohlich empfundenen Verkehrsverhältnisse. Wer die Strecke wegen ihrer Gefährlichkeit meidet, taucht in einer Zählung nicht auf. Zum anderen beruht die geltend gemachte Gefahrenlage nicht auf einem subjektiven Empfinden, sondern auf den baulichen Gegebenheiten. Die verfügbare Fahrbahnbreite zwischen den Schutzplanken, das Fehlen eines Seitenstreifens und der Gegenverkehr bestimmen gemeinsam, welcher seitliche Abstand beim Überholen überhaupt möglich ist. Diese Größen sind messbar und einer behördlichen Überprüfung ohne Weiteres zugänglich. Wir regen deshalb an, die zuständige Behörde um eine Feststellung dieser Maße zu bitten.

Der Fraktion liegt eine schriftliche Schilderung eines Überholvorganges auf diesem Abschnitt vor, die die Wirkung von Druck und Sog eines überholenden Sattelzuges auf eine Radfahrerin bei gleichzeitigem Gegenverkehr im Einzelnen beschreibt. Eine solche Schilderung ersetzt keine amtliche Feststellung. Sie beschreibt jedoch nachvollziehbar, dass ein regelkonformer Überholvorgang unter diesen örtlichen Verhältnissen nicht möglich war.

Die Wiederanordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist mit keinerlei Kosten für die Stadt Bad Sooden-Allendorf verbunden. Sie ist aus Sicht der Fraktion die einfachste und am schnellsten umsetzbare Maßnahme, um die Gefährdung zu verringern, bis eine bauliche Lösung geschaffen ist. Die Verlängerung der Fahrzeit für den Kraftfahrzeugverkehr ist bei einer Abschnittslänge von wenigen hundert Metern geringfügig und steht außer Verhältnis zu dem geschützten Rechtsgut.

Anlage(n):

1. Antrag_Resolution_B27_20260814